

Bebauungsplan He 32

in der Ortschaft Hersel

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

1.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zur Lage des Vorhabens und Alternativstandorten

Die Lage des Sportplatzes wurde aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung und zum Friedhof bemängelt. Es wurden Alternativstandorte im Bereich des Mittelwegs/Ecke Fortsetzung Erftstraße und im Bereich des südlichen Mittelwegs vorgeschlagen. Zudem wurde der durch die Anlage des Sportplatzes entstehende Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen bemängelt.

Es wurde der Flächenverbrauch bzgl. der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen bemängelt.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass im Zuge des laufenden Sportplatzbetriebes Bälle auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen landen und die Getreidebestände durch das daraus resultierende Betreten der Flächen beschädigt werden. Zudem wurde die Befürchtung geäußert, dass neben den Bällen auch Müll und andere Fremdkörper auf die Fläche gelangen und Schäden an den Erntemaschinen verursachen könnten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Fläche aufgrund der Lage innerhalb einer ehemaligen Abgrabungsfläche nicht für die Anlage eines Sportplatzes geeignet ist, da immer noch Absackungen auftreten, die zu Schäden an der Anlage führen könnten.

Es wurde angeregt, den Sportplatz am bestehenden Standort zu belassen und diesen hochwassersicher zu gestalten.

1.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar. Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erftstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist. Die vorgeschlagene Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Die Entwicklung des Standortes geht -wie dargestellt- auf eine mehrjährige Standortsuche zurück. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der neue Standort an der Erftstraße festgelegt. Wenngleich die Entwicklung zwangsläufig zu einem Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt, so sind durch die Vornutzung des Geländes als Abgrabungsfläche die Eingriffe weniger tiefgreifend, als wenn ein Standort im Bereich von bisher ungestörten Böden gefunden worden wäre.

Über die gesamte Länge der Stirnseiten des Sportplatzes wird ein 6,0 m hoher Ballfangzaun errichtet. Zudem wird die Ostseite des Geländes durch die auf einem Erdwall geplante Zuschauertribüne begrenzt. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurde eine erneute Baugrunduntersuchung¹ erstellt. Diese stellt für das Gelände fest, dass bei der zur erwartenden Belastung nur mit geringen, unschädlichen Setzungen zu rechnen ist. Sofern beim Bau der Anlage die im Gutachten gegebenen Ausführungshinweise (erforderliche Bodenverbesserungsmaßnahmen) eingehalten werden, besteht keine Gefahr von schädlichen Setzungen.

Die Belassung des Sportplatzes auf der bisherigen Fläche im Überschwemmungsgebiet des Rheins ist nicht möglich, da der Betrieb unwirtschaftlich ist und jegliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie die Errichtung von Dämmen oder die Anhebung des Geländes, in diesem Bereich verboten sind. Das bedeutet, dass der Sportplatz oft mehrmals jährlich vom Hochwasser betroffen ist, in dieser Zeit kein Spielbetrieb stattfinden kann und im Anschluss an das Hochwasser kostenintensiv wiederhergestellt werden muss.

Es existiert keine ausschließende Vorschrift bezüglich der Errichtung eines Sportplatzes neben einem Friedhof. In dem aktualisierten Schallgutachten² wurde auch auf den angrenzenden Friedhof eingegangen. Auf dem Friedhof bewegen sich die berechneten Mittelungspegel in einem verträglichen Rahmen, zumal durch die relativ nahe liegende Elbestraße (L 300) und die Stadtbahnlinie 16 auch Verkehrsräusche auf dem Friedhof deutlich hörbar sind. Da Trauerfeiern meistens vormittags an den Werktagen (montags bis freitags) stattfinden, der Sportplatz in dieser Zeit jedoch kaum genutzt wird (ggf. sporadisch durch Schulsport), sind Störungen in dieser Zeit unwahrscheinlich.

2.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zur Erschließung des Vorhabens

Es wurde darauf hingewiesen, dass die sichere Erreichbarkeit des Sportplatzes für die Nutzer (v.a. Kinder und Jugendliche) nicht gewährleistet ist.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass bei Veranstaltungen im Randbereich der Erftstraße geparkt und diese somit vor allem für den landwirtschaftlichen Verkehr blockiert wird.

Es wurde vom Eigentümer auf eine vorhandene Wasserleitung inkl. Wasserschacht mit Uhr sowie die Einfriedung der Flurstücke 535 und 536 mit einer Hecke hingewiesen und angeregt, einen Ortstermin zur frühzeitigen Lösung dieses Problems zu vereinbaren.

¹ Büro Dipl.-Ing. Wolfgang de Reuter, Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustofftechnologie „Baugrunduntersuchung Projekt Bornheim, Sportanlage Hersel“, März 2013

² Accon Köln GmbH, „Schalltechnische Untersuchung zu der zu erwartenden Geräuschsituation in der Umgebung des geplanten Sportplatzes im Gebiet des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel“, November 2012

2.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Im Bereich der Elbestraße (L300) ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Diese wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als ausreichend eingeschätzt. Parallel zum Planverfahren wird ein straßenbehördliches Verfahren zum Umgang mit der Kreuzung Elbestraße/Ertfstraße und Richard-Piel-Straße eingeleitet. In diesem Verfahren werden u.a. die Erneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) sowie der Anschluss einer Bedarfsampel für Fußgänger und Radfahrer an diese Anlage oder anderweitige verkehrsregelnde Maßnahmen untersucht.

Entlang der Ertfstraße wird bis zum Zugang des Sportplatzes ein einseitiger Fußweg angelegt.

Auf der im B-Plan ausgewiesenen Parkplatzfläche sind laut den Richtzahlen der Landesbauordnung NRW (1 Stellplatz/ 250 m² Sportfläche) ausreichend Stellplätze vorhanden. Eine Blockade der Ertfstraße durch ruhenden Verkehr kann ausgeschlossen werden, indem ein Parkverbot im Bereich der Ertfstraße angeordnet werden kann.

Mit dem Besitzer der Flurstücke 535 und 536 werden Grundstücksverhandlungen über den Geländestreifen, der für die Verbreiterung der Verkehrsfläche erforderlich ist, geführt. Die Verlegung der Wasserleitung und sämtlicher mit dieser im Zusammenhang stehender technischer Anlagen sowie der Einfriedungen erfolgt, soweit es sich als notwendig herausstellt, auf Kosten der Stadt Bornheim.

3.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger bezüglich der zu erwartenden Lärmsituation

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass durch den Sportplatz eine zusätzliche Belastung der Anwohner durch Verkehrs-, Sport- und Freizeitlärm entstehen könnte.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass durch die Vermietung des geplanten Vereinsheimes für private Feiern regelmäßig Lärm auch bis in die späten Abendstunden auftreten könnte.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das vorliegende Lärmgutachten nicht dem aktuellen Planungsstand entspricht.

3.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Im Zuge des Verfahrens wurde das Immissionsschutzgutachten² aktualisiert. Auch in der aktuellen Fassung des Gutachtens werden Schallschutzmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten. Im Gutachten wird für den neuen Sportplatz eine dezentrale Lautsprecheranlage vorgeschlagen, die aus 6 kleineren Lautsprechern besteht, durch die mit einem Schallleistungspegel von jeweils $L_w = 87$ dB(A) eine ausreichende Beschallung der Tribüne erreicht werden kann. An den nächstgelegenen Wohnhäusern (Ertfstraße 20 und Ertfstraße 1) liegen die Beurteilungspegel dann um mehr als 15 dB(A) unter dem Richtwert innerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A). Eine solche Anlage wird auch durch die 18. BImSchV empfohlen. Der genaue Anlagentyp wird im Baugenehmigungsverfahren angegeben. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Vermietung des Vereinsheimes ist kein für den Bebauungsplan relevantes Thema. Ob das Gebäude an den örtlichen Sportverein übergeben wird oder ob das Gebäude im Besitz der Stadt verbleibt ist noch nicht geklärt.

Das Immissionsschutzgutachten² wurde an den aktuellen Planungsstand angepasst. Das durch das Vorhaben induzierte Verkehrsaufkommen wurde dabei ebenfalls berücksichtigt. Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr auf den öffentlichen Straßen erhöht den vorhandenen Pegel der Verkehrsgeräusche nicht um mindestens 3 dB(A) (was einer Verdopplung des Verkehrs entsprechen würde), so dass Verkehrsgeräusche gemäß Nr. 1.1 des Anhanges der 18. BImSchV nicht zu berücksichtigen sind. Die durch Bewegungen auf dem Parkplatz entstehenden Geräusche überschreiten die an den maßgeblichen Immissionspunkten geltenden Richtwerte von 55 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten nicht. Es kann daher zusammenfassend gesagt werden, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch den Sportplatz ausgelöst wird, im Verhältnis zum heute vorhandenen Verkehr auf der Elbenestraße (ca. 7.000 Pkw/ Tag) gering ist.

4.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zum Nutzungsprogramm des Sportplatzes

Es wurde darauf hingewiesen, dass anstatt der Beachvolleyballanlage, auch bezüglich deren relativ hohen Pflegeaufwandes, eine Basketballanlage sinnvoller erscheint. Zudem wurde angeregt, innerhalb der Anlage Flächen für Feldhockey, Leichtathletik und Boule vorzusehen.

4.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

Das geplante Nutzungsprogramm des Sportplatzes entspricht zum einen dem vorhandenen Bedarf des örtlichen Sportvereins und zum anderen den Vorgaben und dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim.

5. Beschluss

Im Rahmen der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen wurden folgende Änderungen der Entwurfsplanung aus der frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und den Stellungnahmen somit stattgegeben:

- Das Immissionsschutzgutachten² wurde an den aktualisierten Planungsstand angepasst. Daraus hervorgehend wurde im B-Plan ein Hinweis auf die Installation einer dezentralen Beschallungsanlage aufgenommen.
- Mit dem Besitzer der Flurstücke 535 und 536 werden Grundstücksverhandlungen über den Geländestreifen, der für die Verbreiterung der Erttstraße erforderlich ist, geführt werden. Die Verlegung der Wasserleitung und sämtlicher mit dieser im Zusammenhang stehender technischer Anlagen sowie der Einfriedungen, erfolgt, soweit es sich als notwendig herausstellt, auf Kosten der Stadt.

Darüber hinausgehende Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

1. **RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 29.05.2012**

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2. **Westdeutscher Rundfunk Köln mit Schreiben vom 04.06.2012**

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

3. **Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH mit Schreiben vom 06.06.2012**

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

4. **NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH vom 08.06.2012**

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

5. Interroute Germany GmbH mit Schreiben vom 08.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

6. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 11.06.2012

7. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. mit Schreiben vom 12.06.2012

Stellungnahme:

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar. Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Ertstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist. Die Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Die Entwicklung des Standortes geht -wie dargestellt- auf eine mehrjährige Standortsuche zurück. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde dann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung der neue Standort an der Ertstraße festgelegt. Wenngleich die Entwicklung zwangsläufig zu einem Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen führt, so sind durch die Vornutzung des Geländes als Abgrabungsfläche die Eingriffe weniger tiefgreifend, als wenn ein Standort im Bereich von bisher ungestörten Böden gefunden worden wäre.

Aus den vorgenannten Gründen muss auf die Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich teilweise verzichtet werden.

Der externe, ökologische Ausgleich wurde festgelegt und als Zuordnungsfestsetzung in den B-Plan übernommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

8. Pledoc mit Schreiben vom 11.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

9. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbildauswertung mit Schreiben vom 11.06.2012

Stellungnahme:

Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

10. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme:

Im Bereich der Elbestraße (L300) ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Diese wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als ausreichend eingeschätzt. Parallel zum Planverfahren wird ein straßenbehördliches Verfahren zum Umgang mit der Kreuzung Elbestraße/Erfststraße und Richard-Piel-Straße eingeleitet. In diesem Verfahren werden u.a. die Erneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) sowie der Anschluss einer Bedarfsampel für Fußgänger und Radfahrer an diese Anlage oder anderweitige verkehrsregelnde Maßnahmen untersucht.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

11. ARS Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH mit Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme:

Die Möglichkeit des Wendens für die ARS an der Einfahrt zum Parkplatz ist möglich.

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens wird, abweichend von der von der ARS vorgeschlagenen Fahrbahnbreite von 5,50 m, eine Fahrbahnbreite von 5,05 m als ausreichend betrachtet.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

12. Wasserbeschaffungsverband Wesseling- Hersel mit Schreiben vom 20.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

13. Polizeipräsidium Bonn, Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention mit Schreiben vom 27.06.2012

Stellungnahme:

Die gegebenen Hinweise wurden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

14. Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr mit Schreiben vom 08.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

15. Unitymedia NRW GmbH mit Schreiben vom 28.06.2012

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

16. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 03.07.2012

Stellungnahme:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Die gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Wasserwerk Bornheim:

Der Gehweg ist mit einer Breite von 2,0 m breit genug geplant, um die Versorgungsleitungen gebündelt darin unterzubringen.

Die gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Abwasserwerk Bornheim:

Zu 1.: Die Netzgenehmigung wird bei der Bezirksregierung Köln eingeholt.

Zu 2.: Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers des Vereinsheims und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenflächen wird über einen neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen. Im Bereich der Richard- Piel- Straße steht ein Mischsystem zur Verfügung, an das in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Bornheim angeschlossen werden kann

Zu 4. c.: Auf die Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Urfeld wird im Bebauungsplan nachrichtlich hingewiesen.

Unter einer Deckschicht von ca. 1,5 bis 2 m stehen Bodenschichten an, die sich für eine Versickerung von Niederschlagswasser eignen. Das unbelastete Niederschlagswasser (Dach- und Sportplatzflächen) wird innerhalb des Plangebietes durch Verlegung von Drainageleitungen hauptsächlich unterhalb der Sportflächen versickert. Die Versickerung des Niederschlagswassers von den neuen Stellplatzflächen erfolgt über Mulden und damit über die belebte Bodenzone. Über einen ggfs. erforderlichen Notüberlauf, der über eine neue Zuleitung zum bestehenden Mischsystem an der Richard- Piel Straße führt, wird die Sicherheit der Entwässerung gewährleistet.

Zu 5.: Die Überflutungsbetrachtung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Stadtbetriebe Bornheim.

Die weiteren gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

17. HGK Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 04.07.2012

Stellungnahme:

Im Bereich der Elbestraße (L300) ist eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Diese wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als ausreichend eingeschätzt. Parallel zum Planverfahren wird ein straßenbehördliches Verfahren zum Umgang mit der Kreuzung Elbestraße/Erfstraße und Richard-Piel-Straße eingeleitet. In diesem Verfahren werden u.a. die Erneuerung der Bahnübergangssteuerungsanlage (BÜSTRA) sowie der Anschluss einer Bedarfsampel für Fußgänger und Radfahrer an diese Anlage oder anderweitige verkehrsregelnde Maßnahmen untersucht.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

18. SWK Stadtwerke Köln GmbH mit Schreiben vom 04.07.2012

Stellungnahme:

Der Erwerb von Teilen des Flurstückes 436, Flur 1, Gemarkung Hersel wird im Rahmen der Planumsetzung des Bebauungsplanes erfolgen.

Erschütterungen und Lärmimmissionen, die von der Stadtbahntrasse ausgehen, sind für die vorgesehene Sportplatznutzung nicht von Belang.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

19. Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 04.07.2012

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz:

Das vorliegende Artenschutzgutachten³ wurde mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt. Die vom Rhein-Sieg-Kreis vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufgenommen.

Wasserschutzgebiet:

Auf die Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Urfeld wird im Bebauungsplan nachrichtlich hingewiesen.

Abwasserbeseitigung:

Die Netzgenehmigung wird bei der Bezirksregierung Köln eingeholt.

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers des Vereinsheims und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßenverkehrsflächen wird über einen neu zu errichtenden öffentlichen Schmutzwasserkanal erfolgen. Im Bereich der Richard- Piel- Straße steht ein Mischsystem zur Verfügung, an das in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Bornheim angeschlossen werden kann

Unter einer Deckschicht von ca. 1,5 bis 2 m stehen Bodenschichten an, die sich für eine Versickerung von Niederschlagswasser eignen. Das unbelastete Niederschlagswasser (Dach- und Sportplatzflächen) wird innerhalb des Plangebietes durch Verlegung von Drainageleitungen hauptsächlich unterhalb der Sportflächen versickert. Die Versickerung des

³ Dr. rer. nat. Olaf Denz, Dipl.-Biol., Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN), „Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Einschätzung, Anlage eines Sportparks im Norden von 53332 Bornheim-Hersel, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen“, November 2012

Niederschlagswassers von den neuen Stellplatzflächen erfolgt über Mulden und damit über die belebte Bodenzone. Über einen ggfs. erforderlichen Notüberlauf, der über eine neue Zuleitung zum bestehenden Mischsystem an der Richard- Piel- Straße führt, wird die Sicherheit der Entwässerung gewährleistet.

Die weiteren gegebenen Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Bodenschutz und Altlasten:

Es wurde eine erneute Baugrunduntersuchung¹ durchgeführt. Im Untersuchungsbereich wurde bis zu einer Tiefe von max. 7,0 m unterhalb der Geländeoberkante eine aufgefüllte Bodenformation angetroffen. In keiner der in diesem Rahmen durchgeführten Aufschlussbohrungen wurden organische Einlagerungen oder Müllbestandteile angetroffen, so dass innerhalb der Ablagerung keine chemischen Prozesse ablaufen können. Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurden auch Messungen der Boden-Luft durchgeführt. Die in diesem Rahmen gemessenen Werte deuten auf eine unbelastete Bodenformation hin. Da diese erneuerte Bodenformation keine Organik beinhaltet und auch keine Einlagerungen von Müll vorliegen, ist die Gefahr für die Bildung von Deponiegasen nicht gegeben. Es muss keine Kennzeichnung erfolgen.

Zu 1. und 2.: Es wurde eine Baugrunduntersuchung¹ erstellt, die die Eignung der Fläche für die Sportplatznutzung bestätigt und baugrundverbessernde Maßnahmen, die im Vorfeld der Bebauung durchgeführt werden müssen, benennt.

Zu 3.: Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Zu 4.: Straßen-, Wege- und Stellplatzanlagen werden aufgrund der Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld befestigt. Das anfallende Niederschlagswasser von den Straßen wird in den neu zu bauenden Schmutzwasserkanal abgeleitet. Das Niederschlagswasser von den übrigen Flächen wird über Drainageleitungen versickert. Bei den Stellplatzflächen ist zuvor eine Passage über die belebte Bodenzone von Muldenflächen vorgesehen.

Zu 5.: Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Zu 6.: Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Immissionsschutz:

Zu 1.: Im Zuge des Verfahrens wurde das Immissionsschutzgutachten² aktualisiert. Auch in der aktuellen Fassung des Gutachtens werden Schallschutzmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten. Im Gutachten wird für den neuen Sportplatz eine dezentrale Lautsprecheranlage vorgeschlagen, die aus 6 kleineren Lautsprechern besteht, durch die mit einem Schallleistungspegel von jeweils $L_w = 87$ dB(A) eine ausreichende Beschallung der Tribüne erreicht werden kann. An den nächstgelegenen Wohnhäusern (Ertstraße 20 und Ertstraße 1) liegen die Beurteilungspegel dann um mehr als 15 dB(A) unter dem Richtwert innerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A). Eine solche Anlage wird auch durch die 18. BImSchV empfohlen. Der genaue Anlagentyp wird im Baugenehmigungsverfahren angegeben. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 2.: Hinsichtlich der Lichtimmissionen in der Wohnnachbarschaft wurde mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine nähere Prüfung anhand der Unterlagen und der Angaben zur Flutlichtanlage des Sportplatzes erfolgt.

Abfallwirtschaft:

Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

20. NABU Kreisgruppe Bonn und NRW mit Schreiben vom 04.07.2012

Stellungnahme:

Zu 1.: Es wurde eine Baugrunduntersuchung¹ erstellt, die die Eignung der Fläche für die Sportplatznutzung bestätigt und baugrundverbessernde Maßnahmen, die im Vorfeld der Bebauung durchgeführt werden müssen, benennt.

Zu 2.: Die Frage der Finanzierung des Sportplatzes ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.

Zu 3.: Der externe, ökologische Ausgleich wurde festgelegt und als Zuordnungsfestsetzung in den B-Plan übernommen. Der externe Ausgleich erfolgt auf Flurstücken in der Rheinaue in der Gemarkung Hersel, Fluren 7 und 10. Die Flächen liegen abseits der Flächen des ehemaligen Sportplatzes an der Bayerstraße zwischen Stadtgrenze, Auenweg und Rhein.

Zu 4.: Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar. Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Ertstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist. Die Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Zu 5.: Es liegt ein aktuelles, mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmtes Artenschutzgutachten³ vor. In diesem Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, die in Form textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Diese Festsetzungen beziehen sich auf bestimmte Zeitpunkte und Zeiträume für den Baubeginn und die Durchführung des Vorhabens, den Rückschnitt von verbuschten Ruderalflächen im Nordwesten des Plangebietes sowie die Errichtung und die Kontrolle von Krötenzäunen, Amphibienmatten und Reptilienbretter.

Zu 6.: Das geplante Nutzungsprogramm des Sportplatzes entspricht zum einen dem vorhandenen Bedarf des örtlichen Sportvereins und zum anderen den Vorgaben und dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim.

Zu 7.: In dem aktualisierten Schallgutachten² wurde auch auf den angrenzenden Friedhof eingegangen. Auf dem Friedhof bewegen sich die berechneten Mittelungspegel in einem verträglichen Rahmen, zumal durch die relativ nahe liegende Elbestraße (L 300) und die Stadtbahnlinie 16 auch Verkehrsgeräusche auf dem Friedhof deutlich hörbar sind. Da Trauerfeiern meistens vormittags an den Werktagen (montags bis freitags) stattfinden, der Sportplatz in dieser Zeit jedoch kaum genutzt wird (ggf. sporadisch durch Schulsport), sind Störungen in dieser Zeit unwahrscheinlich.

Zu 8.: Die Belassung des Sportplatzes auf der bisherigen Fläche im Überschwemmungsgebiet des Rheins ist nicht möglich, da der Betrieb unwirtschaftlich ist und jegliche Maßnahmen zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie die Errichtung von Dämmen oder die Anhebung des Geländes, in diesem Bereich verboten sind. Das bedeutet, dass der Sportplatz oft mehrmals jährlich vom Hochwasser betroffen ist, in dieser Zeit kein Spielbetrieb stattfinden kann und im Anschluss an das Hochwasser kostenintensiv wiederhergestellt werden muss.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

21. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. mit Schreiben vom 05.07.2012

Stellungnahme:

Grünes C: Der Link des Grünen C verläuft unmittelbar entlang des Plangebietes. Diese Wegeverbindung verknüpft wichtige Standorte der Infrastruktur und fördert die Nutzung von nichtmotorisierten Verkehrsmitteln.

Es liegt ein aktuelles, mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmtes Artenschutzgutachten³ vor. In diesem Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen, die in Form textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Diese Festsetzungen beziehen sich auf bestimmte Zeitpunkte und Zeiträume für den Baubeginn und die Durchführung des Vorhabens, den Rückschnitt von verbuschten Ruderalflächen im Norden des Plangebietes sowie die Errichtung und die Kontrolle von Krötenzäunen, Amphibienmatten und Reptilienbretter.

Der Flächennutzungsplan wurde von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Dort sind die für die sportliche Nutzung vorgesehenen Flächen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden daher berücksichtigt.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Umweltberichtes beschrieben. Der externe, ökologische Ausgleich wurde festgelegt und als Zuordnungsfestsetzung in den B-Plan übernommen. Der externe Ausgleich erfolgt auf Flurstücken in der Rheinaue in der Gemarkung Hersel, Fluren 7 und 10. Die Flächen liegen abseits der Flächen des ehemaligen Sportplatzes an der Bayerstraße zwischen Stadtgrenze, Auenweg und Rhein.

Städtebauliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Sportplatzes an einem geeigneten Standort in unmittelbarer Anbindung an den Ortsteil Hersel. Die Festlegung auf diese Fläche erfolgte nach einer mehrjährigen Standortsuche aufgrund der guten Anbindung, einem

möglichst nahen Bezug zum Ortsteil sowie der Flächenverfügbarkeit. Der gewählte Standort hat sich unter den genannten Kriterien als der einzig geeignete im Ortsteil Hersel herausgebildet.

In Vorbereitung der Planung hat die Stadt Bornheim sich die Flächen eigentumsrechtlich gesichert, so dass die Flächen unmittelbar verfügbar sind. Ein teures und zeitaufwändiges Flächenerwerbsverfahren nach Abschluss des Bebauungsplanes kann somit vermieden werden.

Durch die Planung des Sportplatzes gegenüber des Herseler Friedhofes erfährt dieser Bereich die wünschenswerte Belebung, die zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls beitragen wird. Zudem ist dieser Bereich aufgrund der Nähe zur Ortslage für die Nutzer gut erreichbar. Um den Sportplatz zu erschließen, muss die Erftstraße bis auf die Höhe des neuen Sportplatzes ausgebaut werden. Ein weiteres Abrücken nach Westen würde die Erschließungskosten unverhältnismäßig erhöhen. Zudem befindet sich westlich des Planungsgebietes ein Naturschutzgebiet, an dem die Errichtung des Sportplatzes nicht möglich ist. Die Abgrabungsfläche am südlichen Mittelweg fällt ebenfalls aus, da sie die oben genannten Aspekte Flächenverfügbarkeit, Erschließungskosten sowie leichte Erreichbarkeit für die Nutzer nicht erfüllt.

Eine Sportplatznutzung steht immer im Zusammenhang mit den örtlichen Vereinsstrukturen. Vor diesem Hintergrund schließen sich Kooperationen mit Nachbarkommunen an.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.